

Satzung

über die Nichterhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbaumaßnahmen im Nordring (Bereich Grünflächen mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ / Einmündung Wirtschaftsweg bis Einmündung Ochsenhofweg)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Einbeck vom 14. August 2002 hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 8. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der verkehrsgerechte Ausbau der verkehrswichtigen Entlastungsstraße „Nordring“ von der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“/Einmündung Wirtschaftsweg bis Einmündung Ochsenhofweg liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil für die Anlieger ist nicht gegeben. Straßenausbaubeiträge werden deshalb nicht erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 8. März 2006



STADT EINBECK


Wehner
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 4 vom 17.03.2006